



## Anzeige Häusliche Quarantäne von Ein- und Rückreisenden

### Hinweise für Ein- und Rückreisende:

Aufgrund der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne und Testung (CoronaVO EQT) des Sozialministeriums BW sind alle Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat nach Baden-Württemberg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risiko-gebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Besuche von Personen außerhalb des eigenen Hausstandes sind in dieser Zeit nicht gestattet. Es besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht der Einreisenden, für die Sie bitte dieses Formular verwenden.

### Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

§ 4 Absätze 1 bis 6 der CoronaVO EQT sieht verschiedene Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne vor, Voraussetzung ist dabei jeweils die Freiheit von Symptomen einer COVID-19-Erkrankung

### Anzeige des Ein- bzw. Rückreisenden:

An die  
Stadt Ulm  
Bürgerdienste  
Olgastraße 66  
89073 Ulm

Per E-Mail an:  
[ulm-iso@ulm.de](mailto:ulm-iso@ulm.de)

**Hiermit zeige ich gemäß § 3 Abs. 3 der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQT) an, dass ich der Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne nach § 3 Abs. 1 der CoronaVO EQT unterliege.**

Vorname/ Name	
Geburtsdatum	
Datum der Einreise	
Aufenthaltsort vor Einreise (Land/Region)	
Symptome wie z.B. Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Kopfschmerzen, Durchfall, Erbrechen.	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Adresse und Absonderungsort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefonische Erreichbarkeit/E-Mail	
Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.	  _____                      _____ Ort, Datum                      Unterschrift

Hinweis: Bei Symptomen wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihren Hausarzt. Darüber hinaus ist umgehend die zuständige Ortspolizeibehörde (Stadt Ulm, s.o.) zu informieren.